

50. 1. Nach welchem Rechte muß beurteilt werden, was als Zubehör im Sinne des §. 30 des preussischen Eigentumsverwahrungsgesetzes vom 5. Mai 1872 anzusehen ist?
2. Begriffsbestimmung der Pertinenzen (Zubehörungen) nach gemeinem Rechte.
3. Gibt es neben den natürlichen, bezw. gesetzlichen auch f. g. gewillkürte Pertinenzen?

III. Civilsenat. Urth. v. 4. Mai 1886 i. S. R. (Nl.) w. S. (Vell.)
Rep. III. 383/85.

- I. Landgericht Hanau.
II. Oberlandesgericht Kassel.

Aus den Gründen:

„Mit Recht hat der Berufsrichter angenommen, daß der §. 30 des Eigentumserwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872 einen einheitlichen Begriff dessen, was als Zubehör im Sinne dieses Paragraphen zu gelten habe, für den Geltungsbereich des Gesetzes nicht aufgestellt hat, und daß deshalb die Frage, ob die streitigen Mobiliarstücke als Zubehör des dem Kläger verpfändeten, in Kurhessen belegenen Grundstückes anzusehen seien, nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes beantwortet werden muß.

Das römische Recht stellt für die Begriffsbestimmung der Zubehörungen, Pertinenzen — im Gegensatz zu den in physischer Kohärenz stehenden Bestandteilen einer Sache — in l. 17 §. 7 Dig. 19,1 einen allgemeinen Gesichtspunct auf und erläutert denselben in einer Reihe von Beispielen. Es ergibt sich daraus, daß eine Sache, um Pertinenz einer anderen zu sein, die Bestimmung haben muß, dem Gebrauche der letzteren für die in deren Natur gelegenen Zwecke zu dienen, daß diese Bestimmung eine dauernde und auch bereits realisiert sein muß.

Davon ausgegangen, besteht in der gemeinrechtlichen Theorie und Praxis darüber kein Streit, daß zu den Pertinenzen eines Hauses zwar die Schlüssel, Vorfenster, Vorthüren u. zu rechnen sind, daß aber nicht dazu gehört der dem persönlichen Gebrauche des Hausbesizers dienende Hausrat oder die im Hause befindlichen, zu dessen Berufe oder Gewerbebetriebe gehörigen Gegenstände, weil all dies nicht für das Grundstück als solches bestimmt und hergerichtet ist, sondern nur auf den jeweiligen Besizer und dessen individuelle Zwecke Beziehung hat.

Was die in Frage stehenden Gegenstände betrifft, so zeigt das Pfändungsprotokoll vom 30. Dezember 1884, daß es sich ausschließlich um Teile des Hausgerätes, Tische, Stühle, Spiegel, Teppiche, Betten, Schränke, Kommoden, kurz um lauter Möbelstücke handelt, welche zur Ausstattung des Schlosses B. verwendet, jedoch in physische Kohärenz mit demselben nicht getreten waren. Diese sämtlichen Gegenstände können aber nach dem eben erwähnten Rechtsbegriffe der Pertinenz nicht als Zubehör des verpfändeten Schlosses in Betracht kommen, auch wenn richtig ist, was Kläger behauptet, daß das Schloß B. zum Zwecke eines Lustkurortes als Hotel und Restauration eingerichtet, und daß die streitigen Gegenstände ein Teil der hierdurch notwendig gewordenen inneren Einrichtung seien. Denn die Umwandlung des Schlosses in

ein Gasthofs-Etablissement ist eine Zweckbestimmung, welche der gegenwärtige Besitzer nach seinen persönlichen Interessen vorgenommen hat. Das Schloßgebäude sowie die in dasselbe gebrachten Möbel dienen nur gemeinschaftlich diesen Zwecken und Interessen seines Besitzers; allein dadurch wird noch nicht jenes natürliche Verhältnis zwischen beiden geschaffen, aus welchem allein sich ergeben könnte, daß das dermalige Wirtschaftsinventar des Schlosses nach den in der Natur dieses Gebäudes liegenden Zwecken als eine Pertinenz desselben zu betrachten wäre. So wenig die Möbel eines Privatmannes oder die Bibliothek eines Gelehrten, oder das Handwerkszeug eines Gewerbetreibenden Pertinenz des Hauses wird, in welchem die Eigentümer dieser Mobilien wohnen, ebensowenig kann jene Eigenschaft bei dem von einem Gasthofsbesitzer zur Beherbergung von Gästen angeschafften Hausgeräthe eintreten, weil in allen diesen Fällen die von den Rechtsquellen vorausgesetzten objektiven Merkmale fehlen, nach welchen die betreffenden Mobilien schon an sich, ihrem realen Verhältnisse zur Hauptsache nach und abgesehen von den persönlichen Zwecken des Besitzers, als zur Hauptsache gehörig und in ihr begriffen sich darstellen.

Danach fragt es sich, welche Bedeutung der in §. 7 des Vergleichsbescheides vom 22. März 1880 niedergelegten Erklärung des Pfandschuldners beizumessen ist, daß die gesamte innere Einrichtung des Schlosses B. als bewegliches Zubehör desselben im Sinne des §. 30 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 angeschafft und für dasselbe bestimmt sei. Würde man der früher mehrfach aufgestellten, von Wächter (Württembergisches Privatrecht Bd. 2 S. 257 und Pandekten Bd. 1 §. 65) festgehaltenen Ansicht beitreten, daß es neben den natürlichen, bezw. gesetzlichen, auch f. g. gewillkürte Pertinenzen gebe, bei welchen das Vorhandensein der Pertinenzqualität lediglich vom Nachweise einer bestimmten hierauf gerichteten Absicht der Parteien abhängt, so könnte die gedachte Erklärung als ein die streitige Pertinenz Eigenschaft begründender Akt angesehen werden. Allein jener Wächterschen Ansicht kann nicht beigeprägt werden. Sie widerspricht der im bisherigen dargelegten Auffassung des römischen Rechtes, welches deutlich zu erkennen giebt, daß nur ein hierzu geeignetes natürliches Verhältnis und nicht die Willkür der Parteien die rechtlichen Beziehungen zwischen einer Hauptsache und ihren Zubehörungen erzeugen soll. Wenn aus diesem Grunde die Zweckbestimmung außer Betracht bleiben muß, welche

der Besizer nach seinen persönlichen Interessen rücksichtlich mehrerer Gegenstände getroffen hat, so kann selbstverständlich auch nicht die einfache Erklärung der Beteiligten, daß die eine Sache als Zubehör der anderen gelten solle, das aus der Pertinenz Eigenschaft fließende, auch gegen Dritte wirkende Recht erzeugen." . . .